

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgegangenen Kalenderjahre in hamburgischen Staatsgebieten vorhanden gewesen, nach § 152 des See- und Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenschifffahrt und die Zahl der in denselben beschäftigten gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senates vom 31. Juli 1908 u. v. 9. Februar 1906).

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1899). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abteilungen der Lade-, Lös- und Überlegetzeit geändert werden.

6) Die Deputation ernennt und beedigt die eidlisch zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulator und die Gebühren für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelsachverständige, beedigte Gewerbetreibende und beedigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

Der Präses der Deputation beedigt ferner die auf Grund von § 3 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beedigten Buchrevisoren, Getreidewäger, Handelschlichter, Messer für Bauhölzer, Messer für Nuthölzer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinvermesser, Schiffstatistiken, Teutariere, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beedigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Kalwäger auf das Zollinteresse.

7) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Auktionen der Waren.

8) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löszeit für Seeschiffe in hamburgischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden verwaltet.

1) Für das **Dispachewesen** besteht das amtliche Dispachekontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispachen über grosse und besondere Havarien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havarien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuchs, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1896. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten. Für den Seetransport kommen besonders die York-Antwerp Rules in Betracht, welche von der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations im Jahre 1864 beschlossen, 1877 ergänzt und 1890 verbessert wurden.

Die besonderen Havarien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeverversicherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach den hamburgischen, Allgemeinen Seeverversicherungs-Bedingungen von 1867 behandelt.

2) Das **Eichwesen**. Von den 28 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbefugter für diesen Bezirk ist der Eichungsinspektor. Ihm unterstehen drei Eichämter:

- das Haupt-Eichamt in Hamburg, im Jahre 1908 von der Norderstrasse 66 verlegt nach der Spaldingstr. 85,
- das Neben-Eichamt in Bergedorf,
- das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Eichamt in Hamburg ist zuständig für die Eichung von Längsmassen, Präzisions-Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Fassern, nebst Taraermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreidewagen und Gasmessen.

Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fassern zuständig.

3) Die **Kaiverwaltung** hat nach den Bestimmungen der Kaibetriebs- und Gebührenordnung vom 6. Dezember 1912 und dem Eisenbahn-Kaibetriebsgesetz vom 15. August 1898 den Güterverkehr an den hamburgischen Staatskaianlagen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lös-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kaishuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpachtete Kaistrecken und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.

Der äussere Betrieb spielt sich an dreizehn Kaistrecken mit je zwei bis fünf Schuppen ab, sowie an zwei Kaistrecken ohne Schuppen für den unmittelbaren Überladeverkehr zwischen Seeschiff und Eisenbahn. Ferner dienen drei Schuppen dem Frucht-, ein Schuppen dem Sammel-, ein Schuppen dem Verteilungsverkehr und zwei Schuppen dem Sammeln von Ausfuhrgut. Eine oder mehrere Kaistrecken unterstehen einem Expedienten, jeder Schuppen einem Schuppenvorsteher, dem ein bis drei Lademeister zur Seite stehen. Die rechtlichen Anlagen bilden den I. Betriebsbezirk, die linkselbischen den II. Jedem Bezirk steht ein Kaipraktikant vor, der in seinem Bezirk die Verteilung der schiffeligen Plätze ordnet und die Lös- und Ladearbeiten, sowie die An- und Ablieferung der Güter überwacht. Zur Verfügung steht hierzu der Kaiverwaltung ein Akkordarbeiterkorps von etwa 2200 Mann, das sich je nach Bedarf durch Annahme von Hilfsarbeitern verstärkt, gelegentlich bis auf 3000 Mann. Abgefertigt sind im Jahre 1912 am Staatskai 5573 Schiffe mit 18,408,844 cbm Nutzraum. Die Güterbewegung am Staatskai betrug 4,194,111 t.

Kleinere Gebühren, z. B. für An- und Ablieferung und für Lagerung der Güter und dergl. werden in den Abfertigungen gezahlt, deren die Kaiverwaltung ausser der Hauptabfertigung im Verwaltungsgebäude noch sieben an verschiedenen Kaistrecken hat (je eine am Sandthor, Versmann, Kirchepauer, Asia, O'Swaldkai, am Hallischen Ufer und Bremerkai). Der Gesamtdienst wird im Hauptbureau überwacht, das ferner die Aufstellung der Schiffs- und sonstigen Gebührenrechnungen, den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Interessenten, die Personalien und die nach den Versicherungsgesetzen notwendigen Geschäfte, sowie schliesslich die aus den schon vermerkten Verpachtungen von Kaianlagen sich ergebenden Arbeiten erledigt. Der Verwaltung steht der Kaipraktikant vor, ihn vertritt der Oberkaipraktikant. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr Zusammenhängende erledigt, während die zweite — das „Bahnbureau“ — den auf den Kai- und Hafengeleisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kaishuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen am Bahnhof B. H. und Süd, sowie im Sammel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

Das Gesamtpersonal der Kaiverwaltung beläuft sich ausser der Arbeiterakkordkorps auf:

- I. festangestellte Beamte:
 - 89 Bureau-Beamte,
 - 248 Betriebs-Beamte,
- II. nicht festangestellte Beamte:
 - 44 für den Innendienst,
 - 572 „ „ Aussendienst.

4) Die **Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Norderstrasse 66**. An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8,17 vom Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmarkstücken) für ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münzen die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reiche (vom Reichsschatzamt) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamt der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, 1/2-Rupien und 1/4-Rupien) Nickelgeld (10-Hellerstücke) und Bronze- (5 Heller, 1/2-Heller und 1/4-Hellerstücke) für Deutsch Ostafrika aus.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Golde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist dem zu verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze instande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das **Staatshüttenlaboratorium** ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokumatische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokumatischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

5) Die **Schiffsvermessungsbehörde**.

Der Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II., welche zugleich Schiffseichbehörde — Eichstation Moorfleth — ist, liegt ob:

- a) Die Vermessung der See- und der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 30. März 1895, beide Vermessungsgeschäfte unter Berücksichtigung der bestehenden Spezialklasse;
 - b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 30. Juni 1899;
- (die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der Aufsicht des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden).
- c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 20. April 1904, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901;
 - d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschifffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefadlinie nach den Vorschriften der Seeverbündgenossenschaft.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Direktor des Marinewesens — dem Schiffsvermessungsinspektor, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messschiffen.

6) Die **Navigationsschule** umfasst drei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die zweite der Vorbereitung für die Prüfung zum Seedampfschiffs-maschinisten I. und II. Klasse und die dritte der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

I. Die **Abteilung für Schiffer und Steuerleute** besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7½ Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefallenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

- 1) die Sletboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldebeträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
- 2) die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuruhr oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermann- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
- 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

II. Die **Abteilung für Seedampfschiffs-Maschinisten** besteht aus zwei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorklasse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 56 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefallenen Monat nachzuzahlen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's-Erben, Speersort 11.